

Richtlinie zur Benutzung stadteigener Sportstätten

Lfd. Nr.	Richtlinie	a) Beschluss b) Ausfertigung c) Inkrafttreten	Bekanntmachung (Fundstelle)
1	Richtlinie zur Benutzung stadteigener Sportstätten vom 04.07.2016	a) 23.06.2016 b) 04.07.2016 c) 01.08.2016	Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) vom 01.08.2016, Nr. 231, S. 5-8

Präambel

Die Stadt Bernburg (Saale) stellt Nutzungsberechtigten gem. §§ 11 und 12 Sportförderungsgesetz LSA und § 5 Abs. 1 Satz 1 KAG-LSA Sportstätten gegen ein privates Nutzungsentgelt und eine Betriebskostenbeteiligung nach Maßgabe dieser Richtlinie zur Verfügung.

§ 1 Sportstätten

Sportstätten im Sinne dieser Richtlinie sind alle folgenden sportlichen Übungsstätten, die sich in Trägerschaft der Stadt Bernburg (Saale) befinden, mit den dazugehörigen Nebenräumen, insbesondere Umkleide- und Waschräume:

- Turnhalle der Grundschule „Adolph Diesterweg“, Altstädter Kirchhof 2
- Turnhalle der Grundschule „Johann Wolfgang von Goethe“, Waisenhausstraße 15
- Turnhalle der Grundschule „Franz Mehring“, Karlstraße 40
- Turnhalle der Grundschule Baalberge, Umgehungsstraße 28
- Turnhalle Biendorf, Kaiser-Otto-Straße 8
- Turnhalle Peißen, Neue Blumenstraße 15 f
- Gymnastikraum der Grundschule „Johann Wolfgang von Goethe“, Waisenhausstraße 15

§ 2 Nutzungsberechtigte, Nutzungszweck

Nutzer können sein: Schulen, Vereine, Sportgemeinschaften und Personengruppen (ab mindestens 8 Personen), die sich sportlich betätigen wollen.

Bevorzugt berücksichtigt werden Schulen in Trägerschaft der Stadt Bernburg (Saale) sowie Sportvereine im Sinne des Punktes 2.1. der "Richtlinie zur Vergabe von Sportfördermitteln an Bernburger Sportvereine" der Stadt Bernburg (Saale).

Parteiveranstaltungen, Veranstaltungen mit parteipolitischem oder religiösem Charakter, private Feierlichkeiten, kommerzielle Veranstaltungen und Veranstaltungen von Bürgerinitiativen sind nicht erlaubt.

§ 3 Nutzungszeiten

Die Sportstätten können von Nutzungsberechtigten täglich von 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr genutzt werden.

Die Sportstätten werden nur für Zeiten, in denen keine schulische Nutzung erfolgt, zur Verfügung gestellt.

In den Sommerferien stehen die Sportstätten nicht zur Nutzung zur Verfügung. Ein Anspruch auf eine bestimmte Sportstätte und Nutzungszeit besteht nicht.

§ 4

Nutzungsantrag, Nutzungsvereinbarung

Die Nutzung ist beim Schul-, Kultur- und Sportamt der Stadt Bernburg (Saale) schriftlich zu beantragen. Die Vergabe erfolgt in der Regel für ein Schuljahr.

Antragsteller die eine Nutzung für die Dauer eines Schuljahres wünschen, haben ihre Anträge bis zum 30. April des laufenden Kalenderjahres für das folgende Schuljahr einzureichen.

Bei Einzelveranstaltungen ist der Antrag spätestens 3 Wochen vor Beginn der Veranstaltung zu stellen.

Für den Antrag ist das entsprechende Antragsformular (Anlage 1) zu verwenden und hat folgende Daten zu enthalten:

- Name, Anschrift und Telefonnummer des Antragstellers
- Sportstätte
- Nutzungsart und -zweck bzw. Sportart
- Nutzungsdauer
- Nutzungstag
- Nutzungszeit
- Anzahl der Teilnehmer und Altersklasse
- Benennung der für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlichen volljährigen Personen

Antragsberechtigt sind für die Vereine Personen, die berechtigt sind, die Personenvereinigung rechtsgeschäftlich zu vertreten oder die als verantwortliche Leiter der Veranstaltung eingesetzten Personen.

Die Stadt Bernburg (Saale) schließt mit dem Nutzer einen Nutzungsvertrag. Der Nutzungsvertrag ist nicht übertragbar. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Abschluss eines Nutzungsvertrages.

Die Bereitstellung der Sportstätten erfolgt grundsätzlich auf Widerruf.

Der Stadt Bernburg (Saale) bleibt es vorbehalten, ungeachtet eines bestehenden Nutzungsvertrages, die Benutzung aus wichtigem Grund zeitweise auszuschließen oder einzuschränken, insbesondere wenn:

- Sonder- oder Schulveranstaltungen stattfinden sollen,
- eine erhebliche Beschädigung der Anlage zu befürchten ist,
- die Anlage reparaturbedürftig ist oder saniert wird,
- Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind,
- der Übungs- und Spielbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird,
- die Sportanlage unzureichend genutzt wird,
- gegen die Benutzungsordnung oder Bestimmungen des Nutzungsvertrages verstoßen wird

§ 5

Gesamtkostenumlage und Fälligkeit

- a) Für die Benutzung der Sportstätten wird eine kostendeckende Gesamtkostenumlage gemäß Anlage 2 erhoben.
- b) Für Grundschulen der Stadt Bernburg (Saale) und Vereine die die Fördervoraussetzungen entsprechend der "Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln an Bernburger Sportvereine" gemäß Punkt 2.1. erfüllen wird keine kostendeckende Gesamtkostenumlage erhoben.
- c) Fälligkeit der Gesamtkostenumlage:
 - Für Einzelveranstaltungen am Tag des Abschlusses des Nutzungsvertrages, jedoch spätestens 2 Tage vor Veranstaltungsbeginn.
 - Für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen wird die kostendeckende Gesamtkostenumlage halbjährlich rückwirkend in Rechnung gestellt. Die Fälligkeit für das erste Halbjahr ist der 30.06. des Kalenderjahres. Die Fälligkeit für das zweite Halbjahr ist der 31.12. des Kalenderjahres.
- d) Die Stadt Bernburg (Saale) kann bei Veranstaltungen, an denen ein besonderes Interesse der Öffentlichkeit besteht, z. B. bei überregionalen Großveranstaltungen mit einer ganztägigen oder mehrtägigen Nutzung von Sportstätten, von einer kostendeckenden Gesamtkostenumlage ganz oder teilweise absehen.

§ 6

Betriebskostenumlage und Fälligkeit

- a) Von Sportvereinen die gemäß § 5 dieser Richtlinie von der kostendeckenden Gesamtkostenumlage befreit sind, wird eine Betriebskostenumlage gemäß der Anlage 2 erhoben.
- b) Von der Betriebskostenumlage ist der vom Landessportbund anerkannte Nachwuchsleistungssport (Landesleistungsstützpunkt) teilweise befreit. Unabhängig von der Häufigkeit der Nutzung wird die Betriebskostenumlage für eine Zeitstunde pro Woche und pro Sportstätte in Rechnung gestellt.
- c) Fälligkeit der Betriebskostenumlage
 - Für Einzelveranstaltungen am Tag des Abschlusses des Nutzungsvertrages, jedoch spätestens 2 Tage vor Veranstaltungsbeginn.
 - Für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen wird die Betriebskostenumlage halbjährlich rückwirkend in Rechnung gestellt. Die Fälligkeit für das erste Halbjahr ist der 30.06. des Kalenderjahres. Die Fälligkeit für das zweite Halbjahr ist der 31.12. des Kalenderjahres.
- d) Die Betriebskostenumlage wird auch erhoben, wenn der Nutzer die Sportstätte über die vereinbarte Zeit hinaus nutzt.

- e) Die Stadt Bernburg (Saale) kann bei Veranstaltungen, an denen ein besonderes Interesse der Öffentlichkeit besteht, z. B. bei überregionalen Großveranstaltungen mit einer ganztägigen oder mehrtägigen Nutzung von Sportstätten, von einer Betriebsumlage ganz oder teilweise absehen.

§ 7

Ordnung und Sicherheit

- a) Die überlassenen Sportstätten dürfen nur in der zugewiesenen Nutzungszeit und für den genehmigten Nutzungszweck benutzt werden.
- b) Das zu den Sportstätten gehörende Inventar, wie die allgemein zugänglichen Großsportgeräte sowie Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume, gelten als mitüberlassen, soweit ihre Benutzung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.
- c) Der Nutzer ist verpflichtet, die Sportstätten und deren Inventar schonend zu behandeln, insbesondere jede Beschädigung und Beschmutzung zu unterlassen. Die Sportstätten werden in ordnungsgemäßem Zustand zur Verfügung gestellt. Der Nutzer hat vor der Benutzung die Sportstätte sowie deren Inventar auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Offensichtliche Beschädigungen an den Räumlichkeiten und dem überlassenen Inventar sind unverzüglich dem Schul-, Kultur- und Sportamt der Stadt Bernburg (Saale) mitzuteilen.
- d) Der Nutzer hat auf seine Kosten die für die Aufrechterhaltung der Ordnung und für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zutreffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften zu sorgen.
- e) Die benutzten Sportstätten sind in dem Zustand zu verlassen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben.
- f) Das Jugendschutzgesetz sowie das Gesetz zur Wahrung des Nichtraucherschutzes im Land Sachsen-Anhalt (Nichtraucherschutzgesetz) sind in den Sportstätten und dem dazugehörigen Gelände gültig. Die Nichtbeachtung führt zum sofortigen Verweis der betreffenden Person von der Nutzung. Die Nutzungserlaubnis kann in diesen Fällen ganz oder teilweise widerrufen werden.
- g) Der Nutzer hat auf sparsamsten Verbrauch von Strom, Heizung und Wasser sowie die pflegliche Behandlung der Sportstätte und deren Inventar zu achten. Die Hallenordnungen sind für alle Nutzer bindend.

§ 8

Haftung

- a) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Bernburg (Saale) an den überlassenen Räumen und Gegenständen sowie den Zugangswegen während der Nutzungsdauer oder aufgrund der Nutzung entstehen. Der Nutzer haftet auch für Schäden, die durch Dritte, z. B. Veranstaltungsteilnehmer, Beauftragte, Bedienstete, Besucher und sonstige Personen verursacht werden. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

- b) Der Nutzer stellt die Stadt Bernburg (Saale) von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- c) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Bernburg (Saale) und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Bernburg (Saale) und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- d) Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Der vom Landessportbund für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag erfüllt diese Bedingung.
- e) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch ihn in Folge unsachgemäßen Gebrauchs auftreten. Er ist verpflichtet, diese Beschädigungen unverzüglich der Stadt Bernburg (Saale) oder deren Beauftragten mitzuteilen.
- f) Für Schäden, die sich aufgrund der Verletzung der Anzeigepflicht (§ 7 Punkt c) und § 8 Punkt e)) ergeben, haftet der anzeigepflichtige Nutzer. Die Nutzung geschieht auf eigene Gefahr des Nutzers und in dessen alleiniger Verantwortung.

§ 9

Hausrecht

Die Beauftragten der Stadt Bernburg (Saale) haben jederzeit Zutritt zu den Sportanlagen. Das Hausrecht übt für die Stadt Bernburg (Saale) in den Sporthallen und in den Gymnastikräumen der Hausmeister der jeweiligen Schule aus. Daneben können durch die Stadt Bernburg (Saale) andere Personen zur Ausübung des Hausrechtes herangezogen werden.

Die das Hausrecht ausübenden Personen bzw. ihre Vertreter sind berechtigt und verpflichtet, die Nutzungsvereinbarung, die Einhaltung der Ordnungsvorschriften und die Einhaltung der von der Stadt Bernburg (Saale) angeordneten Maßnahmen zu überprüfen. Nutzer, die gegen die Ordnungsvorschriften oder angeordnete Maßnahmen verstoßen, können aus der Sporteinrichtung verwiesen werden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Richtlinie zur Benutzung stadteigener Sportstätten tritt am 01.08.2016 in Kraft. Die Richtlinie zur Benutzung stadteigener Sportstätten vom 19.12.2001 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bernburg (Saale), 4. Juli 2016

gez. Schütze
Oberbürgermeister

(Siegel)

Anlage 1 der Richtlinie zur Benutzung stadteigener Sportstätten

Stadt Bernburg (Saale)
Schul-, Kultur- und Sportamt
Schlossgartenstraße 16
06406 Bernburg (Saale)

Bernburg (Saale), _____

Nutzungsantrag für eine Sportstätte der Stadt Bernburg (Saale)

Antragsteller: _____
(Name und Anschrift) _____

vertreten durch: _____

Telefonnummer: _____

Sportart: _____

Altersklasse: _____

Anzahl der Teilnehmer: _____

gewünschte Sportstätte: _____

Nutzungszeitraum: von _____ bis _____

Nutzungstag: _____

Nutzungszeit: von _____ bis _____ Uhr

verantwortlicher Übungsleiter: _____

rechtsverbindliche Unterschrift

Anlage 2 der Richtlinie zur Benutzung stadteigener Sportstätten

	Gesamtkostenumlage / je 60 Minuten	Betriebskostenumlage / je 60 Minuten
Grundschule „A. Diesterweg“	10,35 EUR	2,07 EUR
Grundschule „J.-W.-v.-Goethe“ – Turnhalle	12,30 EUR	2,46 EUR
Grundschule „J.-W.-v.- Goethe“ – Gymnastikraum	11,59 EUR	2,32 EUR
Grundschule „F. Mehring“	6,35 EUR	1,27 EUR
Grundschule Baalberge	20,24 EUR	4,05 EUR
Turnhalle Peißen	63,83 EUR	12,77 EUR
Turnhalle Biendorf	21,26 EUR	4,25 EUR